

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen der Osmann GmbH, FN 313069x (im Folgenden kurz die „*Überlasserin*“) und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden kurz „*Veranstalter*“) über die Überlassung von bestimmten Räumlichkeiten und Flächen im Schloss Haggenberg, 2133 Haggenberg (im Folgenden kurz „*Veranstaltungsstätte*“) zur Durchführung von Veranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr zwischen der *Überlasserin* und dem *Veranstalter*, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des *Veranstalters* – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der *Überlasserin* ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahmeerklärung des von der *Überlasserin* gelegten Angebots durch den *Veranstalter* und die Leistung der Anzahlung gemäß **Punkt 2.2** zustande. Das Angebot ist befristet und kann nur innerhalb der von der *Überlasserin* festgelegten Annahmefrist angenommen werden – andernfalls kein Vertrag zustande kommt.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten der *Überlasserin* erfolgt.

- 2.2 Der Vertragsabschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung der Leistung einer Anzahlung von 50% des im Angebot der *Überlasserin* festgelegten Entgelts. Diese Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen und ist innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Annahmeerklärung des Angebots durch den *Veranstalter* auf das von der *Überlasserin* bekannt gegebene Bankkonto zur Anweisung zu bringen.

Die restlichen 50% des im Angebot der *Überlasserin* festgelegten Entgelts sind 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn durch den *Veranstalter* auf das von der *Überlasserin* bekannt gegebene Bankkonto zur Anweisung zu bringen.

- 2.3 Die individuellen Bedingungen des Vertragsverhältnisses, wie beispielsweise Ort, Zeitraum der Veranstaltung, Entgelt, Ausmaß und Art der gemieteten Räumlichkeiten und Flächen sowie Umfang und Art der vereinbarten Leistungen, werden in einem gesondert abzuschließenden Einzelvertrag festgelegt.

2.4 Die Anmietung der Räumlichkeiten und Flächen in der *Veranstaltungsstätte* erfolgt ausschließlich befristet für die Dauer der vertraglich vereinbarten Veranstaltung. Das Nutzungsrecht endet automatisch mit Ablauf der gesondert vertraglich festgelegten Veranstaltungsdauer, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder Auflösung bedarf.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Die *Überlasserin* stellt ausschließlich die Räumlichkeiten und Flächen in der *Veranstaltungsstätte* zur Verfügung und tritt nicht als Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung auf.

3.2 Die *Veranstaltungsstätte* wird dem *Veranstalter* ausschließlich entsprechend den einzelvertraglich getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie darf vom *Veranstalter* nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zum vertraglich festgelegten Zweck (Art der Veranstaltung) genutzt werden.

3.3 Der *Veranstalter* ist nicht berechtigt, andere als die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten und Flächen der *Veranstaltungsstätte* zu nutzen. Diese nicht gemieteten Räumlichkeiten oder Flächen werden von Dritten benutzt, weshalb es zu Überschneidungen in den allgemein genutzten Flächen (insbesondere Eingang) kommen kann.

3.4 Die Räumlichkeiten und Flächen der *Veranstaltungsstätte* werden dem *Veranstalter* in jenem baulichen und tatsächlichen Zustand übergeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden. Änderungen an baulichen Einrichtungen, technischen Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Möbeln dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Überlasserin* vorgenommen werden.

3.5 Der *Veranstalter* ist auf Aufforderung verpflichtet, vorgenommene Änderungen an der *Veranstaltungsstätte* unverzüglich und auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Die *Überlasserin* ist jedoch berechtigt, die Belassung eines geänderten Zustandes zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz für eine etwaige Wertsteigerung besteht in keinem Fall; getätigte Investitionen gehen entschädigungslos in das Eigentum der *Überlasserin* über.

4. Unübertragbarkeit des Vertragsverhältnisses

4.1 Der *Veranstalter* darf die ihm aus dem Vertragsverhältnis mit der *Überlasserin* zustehenden Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Eine solche Überlassung an Dritte ist nur dann zulässig, wenn die *Überlasserin* ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

4.2 Auch im Falle der genehmigten Übertragung von Rechten an Dritte haftet der *Veranstalter* neben dem Dritten für sämtliche Verpflichtungen gegenüber der *Überlasserin* zur ungeteilten Hand.

5. Besichtigung und Übergabe der *Veranstaltungsstätte*

- 5.1 Der *Veranstalter* hat bei einem gemeinsamen Besichtigungstermin die Räumlichkeiten und Flächen der *Veranstaltungsstätte* eingehend besichtigt und sind diesem deren Zustand und Eignung für die geplante Nutzung bestens bekannt.
- 5.2 Sollte der *Veranstalter* Mängel an der *Veranstaltungsstätte* feststellen, muss er diese bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche bei der Übergabe unverzüglich rügen.
- 5.3 Die *Überlasserin* übernimmt keine Haftung dafür, dass die *Veranstaltungsstätte* für den vom *Veranstalter* beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist oder einen bestimmten Zustand aufweist.
- 5.4 Vor der Übergabe der *Veranstaltungsstätte* hat gemeinsam mit einem Verantwortlichen der *Überlasserin* eine Begehung der *Veranstaltungsstätte* zu erfolgen. Dabei werden etwaige bei der Übergabe vorhandene Schäden der *Veranstaltungsstätte* in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

6. Benützungsbedingungen

- 6.1 Die gesamte *Veranstaltungsstätte* sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich, widmungsgemäß und mit größter Sorgfalt zu behandeln; insbesondere ist dabei auf das Alter der *Veranstaltungsstätte* und deren historischen Wert Acht zu geben.

Der *Veranstalter* verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um jegliche Beschädigungen und Beeinträchtigungen hintanzuhalten. Nach Ende der vereinbarten Veranstaltungsdauer ist die *Veranstaltungsstätte* im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich im Übergabezeitpunkt befunden hat.

- 6.2 Der *Veranstalter* hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder Zustimmung in der *Veranstaltungsstätte* anwesend sind, die *Veranstaltungsstätte* ebenso mit der in **Punkt 6.1** genannten Sorgfalt behandeln.

- 6.3 Den Anordnungen der *Überlasserin* und ihrer Mitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten. Die *Überlasserin* ist berechtigt, Personen, welche

- diesen Anordnungen nicht unverzüglich Folge leisten, oder
- gegen die Benützungsbedingungen dieses **Punkts 6.**, oder
- gegen die Hausordnung der *Überlasserin* verstoßen,

von der *Veranstaltungsstätte* zu verweisen. Wenn der Verstoß nach wie vor andauert, ist die *Überlasserin* zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Dem *Veranstalter* erwachsen hieraus keinerlei Entgeltminderungs-, Schadenersatz-, oder sonstigen Ansprüche gegen die *Überlasserin*.

- 6.4 Die *Überlasserin* ist berechtigt, die Räumlichkeiten und Flächen der *Veranstaltungsstätte* während der Veranstaltung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten. Dabei wird sie jedoch angemessen Rücksicht auf die Interessen des *Veranstalters* nehmen und den

Ablauf der Veranstaltung nicht stören – soweit nicht sicherheitsrelevante Gründe ein Einschreiten erforderlich machen.

- 6.5 Feuerlöscheinrichtungen oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen dürfen weder verbaut noch blockiert werden. Sämtliche Gänge in den Räumlichkeiten sowie Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

7. Bewilligungen und Genehmigungen

- 7.1 Sofern für die Durchführung der Veranstaltung behördliche Genehmigungen oder Bewilligungen erforderlich sind, ist der *Veranstalter* verpflichtet, diese rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, auf eigene Kosten einzuholen.
- 7.2 Im Allgemeinen ist der *Veranstalter* zur Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und behördlichen Auflagen verpflichtet.
- 7.3 Der *Veranstalter* hält die *Überlasserin* für sämtliche Schäden und Nachteile schad- und klaglos, die diesem infolge der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen entstehen.
- 7.4 Sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, sind vom *Veranstalter* zu tragen. Wird die *Überlasserin* dennoch von Dritten unmittelbar zur Zahlung solcher Beträge herangezogen, hält der *Veranstalter* die *Überlasserin* schad- und klaglos.

8. Mitteilungspflichten des Veranstalters

- 8.1 Der *Veranstalter* hat der *Überlasserin* rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Ausstattung der *Veranstaltungsstätte* mitzuteilen. Dies kann im Zuge einer Besichtigung vor Ort oder durch telefonische Abstimmung erfolgen. Dabei sind insbesondere das gewünschte Inventar sowie etwaige technische Anforderungen festzulegen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Stromversorgung oder Anschlüsse.
- 8.2 Der *Veranstalter* hat der *Überlasserin* spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Anzahl der teilnehmenden Personen schriftlich mitzuteilen. Dabei darf die von der *Überlasserin* einzelvertraglich festgelegte Teilnehmeranzahl nicht überschritten werden.

9. Eingebachte Sachen und Fahrnisse

- 9.1 Für sämtliche Sachen und Fahrnisse, die vom *Veranstalter* oder von Dritten in die *Veranstaltungsstätte* eingebracht werden, übernimmt die *Überlasserin* keinerlei Haftung. Dies umfasst insbesondere Beschädigungen, aber auch Verluste infolge von Diebstahl, Raub oder Einbruch. Es besteht gerade keine Verwahrungspflicht der *Überlasserin*.
- 9.2 Das Risiko für diese Sachen und Fahrnisse trägt ausschließlich der *Veranstalter*. Er verpflichtet sich zudem, die *Überlasserin* von allfälligen Ansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, schad- und klaglos zu halten.

9.3 Die Anlieferung und Abholung der vom *Veranstalter* oder durch von ihm beauftragte Dritte (beispielsweise Dienstleister) in die *Veranstaltungsstätte* eingebrachten Sachen und Fahrnisse darf nur nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der *Überlasserin* erfolgen.

9.4 Der *Veranstalter* ist verpflichtet, bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer den fachgemäßen und sorgfältigen Abbau und Abtransport sämtlicher in die Räumlichkeiten und Flächen der *Veranstaltungsstätte* eingebrachten Sachen und Fahrnisse sicherzustellen.

Dies betrifft nicht nur die von ihm oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände, sondern sämtliche Sachen und Fahrnisse, die von ihm zuzurechnende Personen – etwa Dienstleister, Mitarbeiter oder sonstige Dritte – in die *Veranstaltungsstätte* eingebracht wurden.

9.5 Sollte der Abbau und Abtransport sämtlicher eingebrachten Sachen und Fahrnisse nicht bis zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer erfolgt sein, ist die *Überlasserin* wahlweise berechtigt,

- entweder den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des *Veranstalters* durchführen zu lassen, oder
- die dadurch bedingte längere Benutzung der *Veranstaltungsstätte* gemäß dem einzelvertraglich festgelegten Stundentarif zu verrechnen.

10. Anbringung von Dekorationen und Aufbauten

10.1 Durch die Anbringung von Dekorationen, Aufbauten oder technischen Anlagen dürfen die Räumlichkeiten und die Baulichkeiten der *Veranstaltungsstätte* nicht beschädigt werden. Das Anbringen durch Nägel, Schrauben oder Klebebänder ist untersagt.

10.2 Die Anbringung und der Aufbau haben ausschließlich durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Sämtliche rechtlichen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen, sind einzuhalten. Insbesondere bei technischen Aufbauten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen – beispielsweise von Wänden und Böden – zu vermeiden.

11. Rückstellung der *Veranstaltungsstätte*

11.1 Die *Veranstaltungsstätte* ist nach Ablauf der einzelvertraglich festgelegten Nutzungsdauer an die *Überlasserin* in sauberem Zustand rückzustellen. Eine Grobreinigung der Räumlichkeiten und Flächen (besenrein) ist vorzunehmen.

11.2 Sämtliche Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altpapier oder Kunststoff in die dafür vorgesehenen Müllsäcke zu deponieren. Nähere Informationen sind der „*Hausordnung*“ zu entnehmen.

11.3 Erfolgt die Rückgabe der *Veranstaltungsstätte* nicht

- in vertragsgemäßen Zustand, kann die *Überlasserin* die Kosten für die Herstellung des vereinbarten Zustandes in angemessener Höhe in Rechnung stellen,
- nach Ablauf der einzelvertraglich festgelegten Nutzungsdauer, wird die längere Benutzung der *Veranstaltungsstätte* gemäß dem einzelvertraglich festgelegten Stundentarif verrechnet.

11.4 Im Zuge der Rückstellung der *Veranstaltungsstätte* hat gemeinsam mit einem Verantwortlichen der *Überlasserin* eine Begehung der *Veranstaltungsstätte* zu erfolgen. Dabei werden etwaige Schäden, die während der Nutzungsdauer entstanden sind, in einem Übergabeprotokoll dokumentiert. Das Unterbleiben dieser Begehung oder die Nichtaufnahme von Schäden in das Übergabeprotokoll schließt eine spätere Geltendmachung von Ansprüchen durch die *Überlasserin* nicht aus.

12. Haftung des Veranstalters

12.1 Der *Veranstalter* trägt die volle Verantwortung und das gesamte Risiko für die von ihm durchgeführte Veranstaltung, einschließlich sämtlicher Vorbereitungs-, Aufbau-, Durchführungs- und Abbauarbeiten.

12.2 Der *Veranstalter* haftet für sämtliche Schäden oder sonstige Nachteile, die der *Überlasserin* durch ihn selbst, seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in der *Veranstaltungsstätte* anwesend sind, verursacht werden. Diese Haftung bezieht sich insbesondere

- auf Beschädigungen der *Veranstaltungsstätte* oder von Fahrnissen der *Überlasserin*, und
- auf Schäden, die aus einer verspäteten oder vertragswidrigen Räumung der *Veranstaltungsstätte* entstehen.

12.3 Der *Veranstalter* hat jegliche Schäden, die dieser oder seine Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in der *Veranstaltungsstätte* anwesend sind, verursachen, unverzüglich bei der *Überlasserin* zu melden.

13. Haftung der Überlasserin

13.1 Die *Überlasserin* haftet ausschließlich für Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Die Haftung für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Drittschäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13.2 Die *Überlasserin* haftet nicht für technische Störungen, Versorgungsunterbrechungen (beispielsweise Wasser oder Strom) oder sonstige Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt oder das Verschulden Dritter verursacht werden.

- 13.3 Die Haftung der *Überlasserin* ist der Höhe nach mit dem vom *Veranstalter* geleisteten Entgelt begrenzt.
- 13.4 Etwaige Ansprüche des *Veranstalters* gegen die *Überlasserin*, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind binnen sechs Monaten nach Ende der Nutzungsdauer schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.
- 13.5 Der *Veranstalter* hält die *Überlasserin* für sämtliche Ansprüche Dritter, die diesen infolge der Nutzung der *Veranstaltungsstätte* entstehen, schad- und klaglos.

14. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der *Überlasserin* sind, sofern einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen von 14 % p.a. an. Der *Veranstalter* trägt außerdem alle angemessenen Kosten für Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen.

15. Kautio

- 15.1 Spätestens bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn hat der *Veranstalter* eine Kautio auf das bekannt gegebene Konto der *Überlasserin* zu überweisen. Diese Kautio dient zur Deckung von Schäden sowie zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche der *Überlasserin* aus diesem Vertragsverhältnis. Die Höhe der Kautio wird einzelvertraglich durch die Parteien festgelegt.
- 15.2 Nach Veranstaltungsende und ordnungsgemäßer Übergabe der *Veranstaltungsstätte* sowie Begleichung aller offenen Forderungen wird die Kautio dem *Veranstalter* binnen 2 Wochen rückerstattet.

16. Rücktrittsrecht der *Überlasserin*

- 16.1 Die *Überlasserin* kann das Vertragsverhältnis jederzeit, insbesondere auch während der laufenden Veranstaltung, mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die vereinbarten Akontozahlungen, einschließlich der Kautio gemäß **Punkt 15.**, nicht fristgerecht geleistet werden,
 - gegen die vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der *Hausordnung*, verstoßen wird,
 - die Veranstaltung gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Auflagen verstößt,
 - allfällige erforderliche behördliche Genehmigungen und Bewilligungen nicht vorliegen oder diese der *Überlasserin* trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt oder wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, oder
 - die Veranstaltung die Sicherheit der Veranstaltungsstätte oder von den anwesenden Personen gefährdet.

16.2 In all diesen Fällen stehen dem *Veranstalter* aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – gegenüber der *Überlasserin* zu.

16.3 Für die Abrechnung kommen die Stornoregelungen gemäß **Punkt 17.** sinngemäß zur Anwendung.

17. Rücktrittsrecht des Veranstalters

Der *Veranstalter* ist berechtigt, schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag unter Beachtung der nachstehenden Stornobedingungen zu erklären:

- Ab Vertragsabschluss bis 180 Tage vor der Veranstaltung ist eine Stornierung kostenfrei möglich,
- Ab 179 Tage bis 90 Tage vor der Veranstaltung hat der *Veranstalter* 50% des Paketpreises zu bezahlen,
- Ab 89 Tage bis 30 Tage vor der Veranstaltung hat der *Veranstalter* 80% des Paketpreises zu bezahlen,
- Ab 29 Tage bis 3 Tage vor der Veranstaltung hat der *Veranstalter* 100% des Paketpreises zu bezahlen.

Darüber hinaus sind der *Überlasserin* bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

18. Hausordnung

Der *Veranstalter* verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung, welche einen integrierten Bestandteil zu diesem Vertragsverhältnis bildet. Der *Veranstalter* zeichnet sich dafür verantwortlich, dass seine Gäste, Besucher und sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung in der *Veranstaltungsstätte* anwesend sind, ebenfalls die Hausordnung und die Benützungsbedingungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhalten. Etwaige Übertretungen durch diese Personen hat der *Veranstalter* zu verantworten (siehe **Punkt 12.2**).

19. Gerichtsstand und Rechtswahl

19.1 Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

19.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 20.2 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 20.3 Eine Aufrechnung durch den *Veranstalter* mit allfälligen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.